

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundeshaus West
3003 Bern

Zug, 25. Oktober 2022 sa

**Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellung und Online-Versteigerung)
Stellungnahme Kanton Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Juni 2022 haben Sie den Kanton Zug eingeladen, zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellung und Online-Versteigerung) Stellung zu nehmen.

Vorbemerkungen

Die Ziele, die mit dem vorliegenden Entwurf verfolgt werden, begrüssen wir. Sie sind für die Modernisierung des Betreibungswesens hilfreich und nötig. Dies gilt insbesondere für die Ermöglichung von Online-Verwertungen für Betreibungs- und Konkursämter. Das Konkursamt Zug hat sich bereits in den Jahren vor der Corona-Pandemie immer wieder mit der Frage auseinandergesetzt, ob unter geltendem Recht Online-Versteigerungen über eine Plattform eines privaten Anbieters zulässig sind. Diese Abklärungen haben jeweils zu einem negativen Resultat geführt. Während der Pandemie hat das Konkursamt Zug sodann von Art. 9 der Covid-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht Gebrauch gemacht und Vermögenswerte über die Plattform eines privaten Anbieters versteigert. Aufgrund der durchwegs positiven Erfahrungen hat das Konkursamt Zug zusammen mit dem Betreibungsamt Zug per 1. Januar 2022 eine gemeinsame eigene Versteigerungsplattform in Betrieb genommen. Um dies zu ermöglichen, war eine Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde nötig. Wir begrüssen, dass künftig Online-Versteigerungen unmittelbar gestützt auf das SchKG zulässig sein sollen. Damit wird vermieden, dass jedes Betreibungs- und Konkursamt eine Bewilligung der zuständigen Aufsichtsbehörde einholen muss. Zudem wird Rechtssicherheit geschaffen, indem sichergestellt wird, dass allgemein dieselben Regeln gelten und nicht ein Wildwuchs an kantonalen Bewilligungen entsteht.

Ergänzend stellen wir folgende Anträge:

Antrag 1:

Art. 8a Abs. 3^{bis} ist wie folgt zu ergänzen:

Der Zu- und Wegzugsort ist ebenfalls auf der Betreibungsauskunft anzugeben. Diese Angaben sollen zudem unabhängig vom fünfjährigen Einsichtsrecht angegeben werden dürfen. Weiter sollen die Kantone im EG SchKG die Zugriffsberechtigung der Betreibungsämter auf die Einwohnerdaten regeln und damit die gesetzliche Grundlage schaffen.

Begründung:

Für die Ausstellung eines Betreibungsregistersauszugs soll neu das Betreibungsamt den Meldeort des Schuldners überprüfen müssen und über die Zeitdauer der Anmeldung Auskunft geben. Dazu muss es auf die Daten der Einwohnerkontrolle uneingeschränkt zugreifen können. Um die gesetzliche Grundlage für den Zugriff auf die Daten der Einwohnerkontrolle für Betreibungsämter zu schaffen, soll der Umfang der Zugriffsberechtigung, d.h. welche Daten genau davon betroffen sind, festgelegt werden; zu diesen Daten gehören insbesondere das Geburts- und das Todesdatum.

Auf politischer Ebene wurde der schweizweite Betreibungsregistersauszug gefordert. Aus unserer Sicht ist das lediglich mit der Angabe des Zeitraums, in welchem der Schuldner sich im jeweiligen Betreibungskreis aufgehalten hat, nicht genügend umgesetzt. Es ist für den Gläubiger wichtig zu wissen, woher der Schuldner zu- und wohin er umgezogen ist, um beim Betreibungsamt am vorherigen wie am nachfolgenden Wohnort einen Betreibungsregistersauszug einholen zu können. Das wirkt zudem dem Missbrauch (geschönter Betreibungsauszug für eine Zeitperiode ohne Betreibungen) entgegen. Aus unserer Sicht haben die Angaben über den Zu-/Wegzug eines Schuldners nichts mit dem Einsichtsrecht in das Betreibungsregister zu tun. Es ist deshalb nicht einzusehen, wieso diese an die Fünfjahresfrist (Art. 8a Abs. 4 SchKG) gebunden sein sollten.

Eine explizite Regelung im Gesetz für die Datenabfrage beim Einwohnerregister fehlt, weshalb die gesetzlichen Grundlagen dafür in den kantonalen Gesetzen – sprich EG SchKG – geregelt werden müssen. Gemäss dem erläuternden Bericht (Seite 16 oben) scheint eine diesbezügliche Kompetenz auf Bundesebene zu fehlen. Konkret sollen die Betreibungsämter auf die Einwohnerdaten bezüglich Zu- und Wegzugsort (vgl. auch § 6a EG SchKG des Kantons Zürich), AHV-Nummer, Todesdatum, Arbeitgeber und Familienmitglieder zugreifen dürfen. Ein automatisierter Datenabgleich über eine Schnittstelle zur Fachanwendung soll zudem möglich sein, was ein effizientes und vor allem digitales Arbeiten erlauben würde. Der Zugriff auf diese Daten ist für Zuständigkeitsabklärungen des Betreibungsamts bezüglich des Betreibungsorts dringend notwendig. Zudem müssen im Zusammenhang mit dem Pfändungsvollzug weitere Abklärungen bezüglich Arbeitgeber, Familienmitglieder etc. vorgenommen werden. Schweizweit und auch im Kanton Zug ergeben sich bezüglich der Datenabfrage bei den Einwohnerregistern immer wieder Probleme mit dem Datenschutz. Eine diesbezügliche Regelung fehlt auch im Kanton Zug. Mit einer klaren Regelung im EG SchKG kann dieses Problem gelöst werden.

Antrag 2:

Art. 34 Abs. 2 erster Satz

Zusätzlich soll die Erweiterung und Vereinfachung der elektronischen Zustellung auch für Betreuungsurkunden (Zahlungsbefehle, Konkursandrohungen etc.) ermöglicht werden.

Begründung:

Seit 2017 sind alle Betreibungsämter Teil des eSchKG-Verbunds des Bundesamts für Justiz. Die Vorlage über die elektronischen Zustellungen sorgt für mehr Klarheit und ermöglicht eine medienbruchfreie Abwicklung des digitalen Betreibungsprozesses auch ausserhalb des eSchKG-Verbunds. Artikel 64 ff. SchKG soll in Verbindung mit Art. 34 SchKG für die Zustellung von Betreuungsurkunden anwendbar sein. Der elektronischen Zustellung einer Betreuungsurkunde soll mindestens ein erfolgloser Zustellversuch vor Ort vorausgehen. Zudem soll die elektronische Zustellung von Betreuungsurkunden im Einverständnis des Schuldners erfolgen. Diese Massnahme wurde während der Corona-Pandemie in der Weisung der Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs Nr. 7 vom 16. April 2020 genehmigt. Die Handhabung dieser Zustellform hat sich in der Praxis bewährt. Sie fördert die Modernisierung und Digitalisierung im Betreibungswesen.

Antrag 3:

Art. 129a: Online-Versteigerungen sollen ausschliesslich über Online-Versteigerungsplattformen durchgeführt werden, die für jedermann zugänglich sind und von Betreibungs- und/oder Konkursämtern betrieben werden.

Begründung:

Gemäss Art. 129a Abs. 1 des Entwurfs sollen Versteigerungen über die Online-Plattform eines privaten Betreibers möglich bzw. zulässig sein. Fraglich ist, ob dies e contrario bedeutet, dass Versteigerungen über Plattformen, die von Betreibungs- und/oder Konkursämtern betrieben werden, nicht zulässig sein sollen. Wäre dem so, wäre dieses «Verbot» abzulehnen. Vielmehr ist zu fordern, dass die Online-Versteigerungen auf Plattformen der öffentlichen Hand durchzuführen sind.

Das Betreibungsamt Zug hat in Zusammenarbeit mit dem Konkursamt Zug eine eigene Online-Versteigerungsplattform «eGant» per 1. Januar 2022 in Betrieb genommen. Der Betrieb der eigenen Online-Versteigerungsplattform «eGant» wurde durch die Aufsichtsbehörde (Obergericht des Kantons Zug) bewilligt. Das Betreibungsamt Zug ist zudem berechtigt, für die anderen Betreibungsämter im Kanton im Rechtshilfeverfahren über die «eGant» Versteigerungen vorzunehmen. Diese Art der Versteigerung hat sich in den vergangenen Monaten bewährt und massiv zur Erleichterung der Verfahrensabwicklung beigetragen.

Die in der Vorlage angedachte Online-Versteigerung auf privaten Plattformen birgt viel Konfliktpotenzial. Zum einen kommt es bei der Nutzung von privaten Online-Versteigerungsplattformen (z.B. Ricardo) zum Abschluss eines privatrechtlichen Vertrags, der sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des privaten Anbieters richtet. Es können z.B. die Rechts- und Sachgewährleistung nicht wegbedungen werden. Im Weiteren können für die Betreibungs- und Kon-

kursämter in der Zwangsvollstreckung gängige Vermögenswerte wie Wertpapiere, Marken und Patente, Liquidationsanteile etc. über private Online-Versteigerungsplattformen aufgrund deren Ausschlussklauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht versteigert werden. Dies würde eine Verschlechterung des Status Quo bedeuten. Zudem würde ein paralleler Betrieb der eigenen «eGant» mit privaten Online-Versteigerungsplattformen nicht funktionieren, da die Kosten für die eigene «eGant» alleine mit der Versteigerung dieser von der Ausschlussklausel der privaten Anbieter betroffenen Vermögenswerte nicht gedeckt wären. Es müsste für diese Vermögenswerte wieder wie früher eine physische Versteigerung stattfinden. Das würde für die Betreibungsämter und das Konkursamt des Kantons Zug (und jener Kantone die bereits über eine eigene Online-Versteigerungsplattform verfügen) eine Verschlechterung im Verfahrensablauf darstellen. Auch für die Schuldner und die Gläubiger würde das zu einer Verschlechterung führen. Es hat sich herausgestellt, dass über die «eGant» mit viel höheren Verwertungserlösen gerechnet werden kann als bei physischen Versteigerungen. Entsprechend würde sich unter dem Strich auch für die Wirtschaft weniger Ertrag ergeben.

Zurzeit betreiben der Kanton Waadt, das Betreibungsamt Zürich 5, der Kanton Bern und das Betreibungsamt Zug in Zusammenarbeit mit dem Konkursamt Zug eine eigene Online-Versteigerungsplattform. Die Rückmeldungen dieser Kantone wie auch die eigenen Erfahrungen zeigen, dass die Online-Versteigerungsplattformen rege besucht werden und die Vermögenswerte zu einem guten Preis versteigert werden können. Überdies wären Versteigerungen auf den Online-Plattformen von privaten Anbietern nur noch gemäss Art. 5 SchKG anfechtbar, was zu vermehrten Staatshaftungsklagen führen würde. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der privaten Anbieter sind sehr umfangreich und komplex und können jederzeit nach deren Gutdünken angepasst oder abgeändert werden. Dabei entstehen für die Betreibungs- und Konkursämter Gefahren, die nicht abzuschätzen sind. Die Beschränkung der Versteigerung auf Online-Versteigerungsplattformen von privaten Anbietern ist deshalb abzulehnen. Die zwangsrechtliche Versteigerung ist ein hoheitlicher Akt der Zwangsvollstreckungsbehörde und soll es auch bleiben. Das Argument, dass auf privaten Online-Versteigerungsplattformen mehr Erlös erzielt wird als auf den Plattformen der Betreibungs- und/oder Konkursämter ist bislang nicht bewiesen. Mit Sicherheit ist der Erlös bei einer Versteigerung über eine Online-Plattform höher als bei physischen Versteigerungen.

Antrag 4:

Im Rahmen der vorliegenden Revision des SchKG sind im Gesetz Vorgaben für die Umsetzung von verfahrensrechtlichen Prinzipien bei Online-Versteigerungen festzuschreiben.

Begründung:

Diese Regeln dienen der Rechtssicherheit. Als Beispiel kann genannt werden, dass in der Generalexécution im Sinne von Art. 256 Abs. 3 SchKG eine Sofortverkaufsoption nicht zulässig ist. Für diese Vorgaben können bereits vorhandene Bewilligungen von kantonalen Aufsichtsbehörden zu Rate gezogen werden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Seite 5/5

Zug, 25. Oktober 2022

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Martin Pfister
Landammann

sign.

Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- zz@bj.admin.ch (in Word- und PDF-Datei)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung (PDF)
- Obergericht (info.og@zg.ch) (PDF)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch) (PDF)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch) (PDF)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (info.awa@zg.ch) (PDF)
- Handelsregister- und Konkursamt (contact.hra@zg.ch) (PDF)
- Verband der zugerischen betriebs- und Konkursbeamten (cornelia.loehri@stadszug.ch) (PDF)
- Datenschutzstelle des Kantons Zug (datenschutz.zug@zg.ch) (PDF)
- Staatskanzlei zur Veröffentlichung auf der Homepage (info.staatskanzlei@zg.ch) (PDF)